

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.ch

Steuerpraxis 2009 Nr. 2

Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) hat am 28. August 2008 eine neue Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer verabschiedet (Kreisschreiben Nr. 28: www.steuerkonferenz.ch/pdf/ks_28_2008.pdf). Dieses Kreisschreiben gilt erstmals für Bewertungen, die auf Jahresrechnungen mit Bilanzstichtag ab 1. Januar 2008 abstellen (Rz 69).

1. Unternehmensbewertung, Modellwahl

Der Unternehmenswert wird in der Regel aus den Komponenten Ertragswert und Substanzwert ermittelt, mit unterschiedlicher Gewichtung je nach Unternehmensart. Für die Berechnung des Ertragswertes stehen zwei verschiedene Modelle zur Verfügung (Rz 7 und 8):

- Modell 1: Grundlage bilden die Jahresrechnungen der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre (n) und (n-1), wobei der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres doppelt gewichtet wird;
- Modell 2: Grundlage bilden die Jahresrechnungen der drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre (n), (n-1) und (n-2); der Reingewinn aller drei Geschäftsjahre wird einfach gewichtet.

Jeder Kanton bestimmt eines der beiden Modelle als kantonalen Standard. Die zu bewertende Gesellschaft hat jedoch das Recht, bei dem für die Bewertung zuständigen Kanton das andere Modell zu wählen. An das gewählte Modell bleibt die Gesellschaft für die nächsten fünf Bewertungsjahre gebunden.

Das Modell 1 entspricht der Regelung in der bisherigen Wegleitung (Rz 7 und 8 des Kreisschreibens Nr. 28 in der Fassung vom 21. August 2006 und frühere Fassungen) und der langjährigen bewährten Praxis. Der Kanton Solothurn bestimmt deshalb **Modell 1** als kantonalen **Standard**. Entscheidet sich eine Gesellschaft für das Modell 2, kann sie diese Wahl mit der Steuererklärung bekannt geben oder später dem Steueramt, Abt. Natürliche Personen, Wertschriftenbewertung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, mitteilen. Die Inhaber der Beteiligungsrechte haben kein Wahlrecht.

2. Mindestwert

Gemäss Rz 36 des Kreisschreibens Nr. 28 in der Fassung vom 28. August 2008 gilt bei ertragschwachen oder ertragslosen Unternehmen der Substanzwert zu Fortführungswerten als Mindestwert. Diese Bestimmung, die ohnehin erst für Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2011 in Kraft getreten wäre, wurde gestrichen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wirtschaftsdachverbände und der SSK sucht eine neue Lösung. Damit gilt bis auf Weiteres die bisherige Regelung, nach welcher der Ertragswert auch dann doppelt zu gewichten ist, wenn er tiefer ist als der Substanzwert (reine Substanzwertbewertungen, beispielsweise von Holding- oder Immobiliengesellschaften, Rz 38 und 42, bleiben vorbehalten).